

Die Frage ist, ob der Uhrmacher diese neu entstehenden Verbraucherkreise auch, wie es sich gehört, bearbeitet hat, oder ob er gewartet hat bis sie kommen.

Wir müssen dem Hausierer in Land und neuer Stadt begegnen und ihm nicht ein müheloses Erntefeld überlassen. Ob das einzelne Uhrmacher tun, oder eine Gruppe, oder alle, ist gleich. Jede dem Hausierer abgejagte Uhr ist dem Uhrmacher gewonnen.

Die Antwort: „Die Bauern kaufen nichts“, oder „Die Siedler haben kaum etwas zu fr... n“, ist falsch. Sie

kaufen, aber nicht dort, wo es erhofft wird, sondern bei intensiverem Angebot, und deshalb sind sie vielleicht zeitweise knapp mit Mitteln.

Wenn ein Uhrmacher einmal aus dem Hause ginge, um selbst nachzusehen, könnte er wertvolle Winke bekommen, wo und wie er einzugreifen hat. Wieviele Uhrmacherofferten mögen in den Siedlungen abgegeben sein, wieviele Anzeigen sind einmal auf Siedler zugeschnitten? Keiner! Für den Gegenbeweis 1 RM. Belohnung. (I/993) L.

In welcher Weise und Höhe ist bei Abhandenkommen von Reparaturen Schadenersatz zu leisten?

Von Dr. jur. W. Felsing

Wenn einem Unternehmer, der die seit langer Zeit dringend empfohlene Ablehnung der Haftung für Reparaturen nicht eingeführt hat, ein ihm anvertrauter Gegenstand abhanden kommt und er nicht nachweisen kann, daß dieser Verlust nicht durch sein Verschulden, insbesondere durch zufälligen Untergang herbeigeführt ist, hat der Eigentümer das Recht, vom Unternehmer Schadenersatz zu verlangen. Durch den Schadenersatz ist der „Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre“.

1. Zunächst hat der ersatzpflichtige Unternehmer das Recht, bei „Gattungssachen“, zu welchen fast ausnahmslos Uhren jeder Art gehören, einen Ersatz in natura dergestalt zu leisten, daß dem Ersatzberechtigten eine gleiche und gleichwertige Uhr für das abhandengekommene Exemplar geliefert wird (was hier und im folgenden von Uhren gesagt wird, gilt natürlich auch sinngemäß für andere Gegenstände). Sobald feststeht, daß der anvertraute Gegenstand als definitiv abhandengekommen zu betrachten ist, empfiehlt es sich daher, daß der ersatzpflichtige Unternehmer unverzüglich ein gleiches und gleichwertiges Stück beschafft und es dem Ersatzberechtigten anbietet. Da es sich bei Reparaturen immer um mehr oder weniger abgetragene oder abgenutzte Sachen handelt, so ist der Ersatzverpflichtete berechtigt, ein in gleichem Maße abgenutztes Ersatzstück zu liefern; denn der Ersatzberechtigte soll durch den Schadenersatz nicht besser gestellt werden.

Wenn ein dem abgenutzten Verluststück entsprechender Ersatz nicht beschafft werden kann, so empfiehlt es sich, ein neues Stück zu beschaffen und zu liefern, denn, wie unten auseinandergesetzt werden wird, ist der Unternehmer durch das zum Engrospreis für ihn käufliche neue Ersatzstück wohl immer noch besser gestellt, als wenn er Ersatz in Geld leisten muß.

Über den Ersatzgegenstand selbst entspinnt sich oft Streit, da die Ersatzberechtigten die Situation nicht selten ausnutzen und dem verlorenen Gegenstand besonders gute Eigenschaften zumessen. Hier wird eine auf genauen Aufzeichnungen beruhende Buchführung und eine ordnungsgemäße Behandlung von Reparaturen den Nachweis des Unternehmers erleichtern, daß er tatsächlich ein vollwertiges Ersatzstück beschafft hat. Der Ersatzgegenstand muß tatsächlich dem verlorenen Stück durchaus gleichkommen, auch in der äußeren Form. Für eine flache goldene Taschenuhr muß eine flache geliefert werden, für eine Ankeruhr eine Ankeruhr usw. Kleine Abweichungen können wohl vorkommen, sind aber am besten zu vermeiden.

Lehnt der Ersatzberechtigte schikanös die Annahme eines offenbar vollwertigen Ersatzes in natura ab, so ist

ihm das Angebot ausdrücklich nochmals zu machen und das Ersatzstück zu seiner Verfügung zu halten.

2. Ersatz in natura ist der ersatzpflichtige Unternehmer jedoch nur so lange zu leisten berechtigt, als er eine vom Ersatzberechtigten gesetzte angemessene Frist nicht hat verstreichen lassen; nach Ablauf dieser Frist erlischt sein Recht auf Ersatzleistung in natura. In gleicher Weise ist der Ersatzpflichtige berechtigt, den Ersatz in natura abzulehnen, wenn ein solcher Ersatz nur mit verhältnismäßigen Aufwendungen möglich wäre (Beispiel: Herbeischaffung einer antiken, gleichen Uhr, ferner einer nicht mehr fabrizierten, besonders konstruierten Taschenuhr usw.).

3. Ist der Ersatzverpflichtete hiernach zum Geldersatz verpflichtet oder berechtigt, so muß die Höhe des Schadenersatzes durch sorgfältige Schätzung ermittelt werden. Festzuhalten hierbei ist, daß die Schadenersatzsumme so hoch bemessen werden muß, daß der Ersatzberechtigte normalerweise in der Lage ist, sich hierfür ein anderes, dem verlorenen gleichartiges Stück zu beschaffen. Dabei muß aber die Abnutzung (und außerdem die etwa aufgewandten Reparaturkosten) in Abzug gebracht werden. Es ist dringend zu empfehlen, daß, wenn Geldersatz geleistet werden muß, der Ersatzverpflichtete unverzüglich mit Hilfe von sachverständigen Kollegen die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes ordnungsgemäß ermittelt und diesen angemessenen Betrag dem Ersatzberechtigten anbietet. Auszugehen ist bei der Berechnung von dem Neubeschaffungswert des Ersatzstückes, den der Ersatzberechtigte aufwenden muß, und davon abzusetzen die entsprechende Wertminderung für die Abnutzung (und eventuell die aufgewandten Reparaturkosten). Wie hoch die Abnutzungszeit prozentual zu bewerten ist, ist bei Uhren verschieden; bei „soliden“ Taschenuhren ist die Abnutzungsquote niedriger, bei „modernen“ Armbanduhr höher.

Hat der ersatzverpflichtete Unternehmer den Betrag des von ihm ermittelten angemessenen Schadenersatzes festgestellt und dem Ersatzberechtigten angeboten, hat dieser aber die Annahme des Betrages abgelehnt, so ist die Summe zur Verfügung desselben zu halten.

4. Läßt es der ersatzverpflichtete Unternehmer zur Klage kommen, ohne eine Einigung durch Lieferung eines vollwertigen Ersatzgegenstandes oder Leistung eines angemessenen Ersatzbetrages zu versuchen, so treten die nachstehenden Folgen ein:

a) Der Ersatzberechtigte kann, wenn auch der Unternehmer die Unmöglichkeit der Rücklieferung der Reparatur erklärt hat, zunächst Klage gegen ihn auf Rückgabe des reparierten Gegenstandes erheben, auch die Zwangsvollstreckung durchführen. Hierdurch entstehen angesichts der tatsächlichen Unmöglichkeit der Herausgabe unnötige und erhebliche Kosten.